

Pflegestützpunkt, Postfach 2640 und 2660, 24531 Neumünster

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
des Schl.-Holst. Landtags
Werner Kalinka

Pflegestützpunkt.
In der Stadt Neumünster
Großflecken 71
24534 Neumünster

Telefon 04321/942-2779 u. 2745

Telefax 04321/942-2086

E-Mail:

pflegestuetzpunkt@neumuenster.de

Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag von 14.30 - 17.00 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung

Datum:	Sachbearbeiter/In:	Zimmer :	Durchwahl :	Akten-Zeichen :
28.01.2022	Frau Wietzke	Großflecken 71	942-2552	

Stellungnahme der Stadt Neumünster, Fachdienst Soziale Hilfen, zum Bericht zur Situation pflegender Angehöriger in Schleswig-Holstein
Bericht der Landesregierung
Drucksache 19/3402

Sehr geehrter Herr Kalinka,

zur o.g. Drucksache nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Pflegestützpunkte im Land Schleswig-Holstein sind vom Ministerium im Vorwege zur Erstellung der Drucksache angemessen einbezogen worden, und die dort gemachten Erfahrungen zur jeweiligen Situation der pflegenden Angehörigen konnten somit in die Gesamtdarstellung der Drucksache einfließen. Aus unserer Sicht ist die Situation gut und umfassend dargestellt, - insbesondere mit den Folgen und Konsequenzen der Corona-Pandemie.

Auf der Seite 35 der Drucksache wird aufgezeigt, dass mit Einrichtung der Pflegestützpunkte in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein flächendeckend ein gutes, niedrigschwelliges, unabhängiges, wohnortnahes und kostenfreies Beratungsangebot aufgebaut wurde.

Ergänzend dazu gibt es die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, die von speziell geschulten Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern der Pflegekassen durchgeführt wird (siehe Seite 12 der Drucksache). Diese haben die Aufgabe, den individuellen Unterstützungsbedarf zu ermitteln (ggf. auch über Hausbesuche), umfassend über mögliche Leistungen zu beraten und bei Bedarf gemeinsam mit den Betroffenen einen Versorgungsplan aufzustellen und im Rahmen von Case-Management regelmäßig zu überprüfen, ob die festlegten Ziele erreicht wurden und die Hilfeleistungen zur Sicherung der häuslichen Pflegesituation gegriffen haben. Inwieweit das von allen Pflegekassen in welcher Form sichergestellt wird, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Zum Teil sind die Pflegeberater/-innen der Pflegekassen schwer zu erreichen.

Ihr Pflegestützpunkt wurde nach § 92c SGB XI eingerichtet. Er wird von den Pflege- und Krankenkassen, der Stadt Neumünster und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein finanziert, um eine individuelle, unabhängige und kostenfreie Information und Beratung zu gewährleisten.

Bei den Begutachtungen des MdK für Pflegeversicherungsleistungen der Pflegekassen gibt es seit längerer Zeit lediglich eine telefonische Begutachtung. Das führt zu einer erschwerten Erfassung der häuslichen Situation. Als Anregung wäre es im Rahmen der zu fördernden Digitalisierung, dass der MdK bei Begutachtungen auf Videokonferenzen mit den Antragstellenden zurückgreift, wenn die Voraussetzungen bei den Pflegebedürftigen und deren Angehörigen vorliegen. Dann könnten die häusliche Situation und das körperliche Befinden des Pflegebedürftigen direkter und besser erfasst werden.

Weiter möchten wir auf die Pflegekurse für pflegende Angehörige eingehen, die auf Seite 13 der Drucksache aufgeführt sind. Derartige Kurse/Angebote werden hier in Neumünster derzeit lediglich über das hiesige Krankenhaus im Rahmen des Care-Managements angeboten. Aus Sicht unserer Beratungstätigkeit könnte dieser Angebotszweig ausgebaut werden.

Abschließend möchten wir noch die Abbildung 3 auf der Seite 15 bestätigen. Auch im Pflegestützpunkt Neumünster ist eine Steigerung der Anzahl von Beratungen zu verzeichnen. Der Beratungs- und Informationsbedarf steigt kontinuierlich an. So nutzten im Jahre 2014 für Beratungen den Pflegestützpunkt 678 Personen, davon waren 393 Erstkontakte. Im Jahr 2020 waren es 1.023 Personen mit 547 Erstkontakten. Als Gründe dafür sind neben der demografischen Entwicklung und der Zunahme von Pflegebedürftigen sicherlich auch die Gesetzesänderungen im SGB XI mit den Neuaufteilungen der Pflegegrade und Einführung des Pflegegrades 1 zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Romi Wietzke
(Arbeitsgruppenleiterin Seniorenbüro/Pflegestützpunkt)